

**Netzanschlussvertrag (Niederdruck)**

Zwischen **Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH** (Netzbetreiber)

**Lohstücker Weg 10-12, 24576 Bad Bramstedt, 04192/20131-0/ -26; HRB 9068 KI**

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

und

Frau/Herr/Firma (Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum<sup>1</sup>

ggf. Registernummer / Registergericht<sup>2</sup>

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

**über** (bitte ankreuzen)  Neuanschluss  Änderung bestehender Netzanschluss  bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

24576 Bad Bramstedt  
 Straße Hausnummer PLZ Ort

**Bad Bramstedt**

Gemarkung:

Fl.:

Flst.:

2. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen)  identisch

nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät:

(bitte ankreuzen)  ND (22 mbar)

5. Schwankungsbreite des Brennerts:

zwischen 11,2 und 11,6 kWh/m<sup>3</sup> (durchschnittlich im Jahr 2007)

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt:

kW (vom Netzbetreiber vorzugeben)

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze / Übergabepunkt):

(bitte ankreuzen)  Hauptabsperreinrichtung

(bitte ankreuzen)  abweichend (bitte definieren):

8. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses	Wochen ab Vertragsschluss	(vom Netzbetreiber einzutragen)
9. Lieferant <sup>3</sup> :	(Benennung des zukünftigen Gaslieferanten)	

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

### § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

### § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
- gemäß Angebot vom ..... € ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.
  - entfällt
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
- beträgt ..... € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.
  - entfällt
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

### § 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

### § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als Anlage 2 beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.badbramstedtnetz.de](http://www.badbramstedtnetz.de) veröffentlicht sind.

<sup>1</sup> Das Geburtsdatum wird gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 NDAV zur Identifizierung natürlicher Personen verlangt. Bei den Angaben zum Anschlussnehmer ist zu berücksichtigen, dass fehlende oder fehlerhafte Angaben keine Auswirkungen auf den Vertragsschluss haben, solange die Vertragsparteien auch anhand sonstiger Umstände bestimmbar sind. § 4 Abs. 1 NDAV ist eine "Soll-Vorschrift", deren

Nichtbeachtung keine kritischen Rechtsfolgen nach sich zieht.

<sup>2</sup> Ersetzt bei juristischen Personen das Geburtsdatum.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Bad Bramstedt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber**Anlagen:**

- Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs  
Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)  
Anlage 3: Ergänzende Bedingungen Gas zur NDAV

³ Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§36 EnWG). Grundversorger für Gas ist zuzeit die Stadtwerke Bad Bramstedt GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn."

**Informationspflicht gemäß Energiedienstleistungsgesetz**

Informationen gemäß §4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena.de) und dem Gebäudeenergieberater - Ingenieure - Handwerker Nord e. V. ([www.gih-nord.de](http://www.gih-nord.de)).

Wir verweisen auch auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudis und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)).